

Energiebonuse 2022.....	1
Förderung der Digitalisierung bei Kleinstunternehmen	2
Treibstoffbonus und andere Sachzuwendungen	2

Komische e-Rechnung vom SDI abgerufen?..	3
Digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen	3

ENERGIEBONUSSE 2022

Die gestiegenen Energiekosten sind in aller Munde, es gibt hier einige Neuerungen bei den Maßnahmen für Betriebe. Eine Übersicht:

Als Strom-**energieintensive** Unternehmen gelten Unternehmen mit einem **Strom-Jahresverbrauch** von mehr als einer GW/h (Gigawattstunde). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass die reinen Energiekosten (also nur bezogen auf die Energiekomponente und nicht auf die Nebenkosten) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen sind (dabei sind auch die entsprechenden abgeschlossenen Stromlieferverträge des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen):

Als **nicht energieintensive** Unternehmen gelten jene mit einem Stromanschluss von mindestens 16,5 kW. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass die reinen Energiekosten (also nur bezogen auf die Energiekomponente und nicht auf die Nebenkosten) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen sind.

Das **Steuerguthaben wurde erhöht auf 15%** für den reinen Energieanteil der Stromkosten des 2. Quartals 2022. Das Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung von Steuern und Sozialabgaben beansprucht oder an Dritte abgetreten werden. Das Steuerguthaben ist einkommenssteuerfrei und kann nur bis 31.12.2022 verwendet werden. **Die Stromanbieter stellen auf Anfrage die jeweiligen Berechnungen zur Verfügung. Bitte fragen Sie hierfür einfach bei Ihrem Stromanbieter nach, am besten per Mail oder PEC. Die Berechnung Ihres Anbieters schicken Sie uns dann zu.**

Steuerguthaben für **gasintensive** Unternehmen: dieses Steuerguthaben steht Unternehmen zu, deren Gasverbrauch im 1. Quartal 2022 wenigstens ca. 23.600 Kubikmeter beträgt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass der Bezugspreis für Erdgas (laut Veröffentlichung des „Gestore dei mercati energetici – GME“) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen ist.

Steuerguthaben für **nicht gasintensive** Unternehmen: dieses Steuerguthaben steht den Unternehmen zu, welche nicht als gasintensive Unternehmen gelten, unter der Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beitrages ist, dass der Bezugspreis für Erdgas (laut Veröffentlichung des „Gestore dei mercati energetici – GME“) im 1. Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber dem 1. Quartal des Jahres 2019 gestiegen ist. Das **Steuerguthaben beträgt jetzt neu 25% der Kosten** für den Ankauf von Erdgas (welches nicht zur Stromproduktion verwendet wurde) des 2. Quartals 2022. Das Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung von Steuern und Sozialabgaben beansprucht oder an Dritte abgetreten werden. Der Steuerbonus ist einkommenssteuerfrei und kann nur bis 31.12.2022 verwendet werden. Auch hier **stellen die Gaslieferanten auf Anfrage die jeweiligen Berechnungen zur Verfügung. Bitte fragen Sie hierfür einfach bei Ihrem Anbieter nach, am besten per Mail oder PEC. Die Berechnung Ihres Anbieters schicken Sie uns dann zu.**

Steuergutschrift für Treibstoff für Landwirtschaft und Fischerei

Gemäß Artikel 7 der Verordnung „*Unterstützung-Bis*“ wird den Unternehmen, die landwirtschaftliche und Fischerei-Tätigkeiten ausüben, ein Teil der höheren Kosten, die effektiv für den Kauf von Diesel und Benzin für den Antrieb der für die Ausübung der Tätigkeit verwendeten Fahrzeuge anfallen, ein außerordentlichen Beitrag in Form einer Steuergutschrift in **Höhe von 20%** der im **ersten und (jetzt neu, auch für der im) dritten Kalenderquartal** des Jahres 2022 getätigten Ausgaben für den Kauf von Kraftstoff zugesprochen. Der Ankauf muss durch die entsprechenden Kaufrechnungen nachgewiesen werden, natürlich abzüglich der Mehrwertsteuer.

Die Steuergutschrift kann bis zum 31. Dezember 2022 ausschließlich durch Verrechnung gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997 in Anspruch genommen werden.

Sie bildet weder Grundlage für die Berechnung des Unternehmenseinkommens noch der Berechnung der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP.

FÖRDERUNG DER DIGITALISIERUNG BEI KLEINSTUNTERNEHMEN

Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern können bei der Provinz Bozen für 2022 und 2023 so genannte De-minimis-Beiträge für Digitalisierungsmaßnahmen beantragen.

Gefördert werden: der Internetauftritt des Unternehmens, Beratungen und Schulungen, der Einsatz von E-Commerce und des elektronischen Handels, die Verwaltung von sozialen Medien sowie digitaler Kommunikationsmodelle, die Einführung digitaler Technologien und Prozesse zur Umsetzung und Verbesserung von Organisations- und Geschäftsmodellen, der Ankauf und die Optimierung von Software

Die oben genannten Ausgaben werden mit bis zu **60% der zulässigen Ausgabe** im Rahmen der De-Minimis-Regelung bezuschusst. Die Mindestausgabe liegt bei 2.000 Euro, die **Höchstausgabe bei 10.000 Euro je Antrag**. Jedes Unternehmen kann im Zeitraum 2022/23 einen Antrag stellen. **Dieser ist bis zum 31. Oktober des Jahres einzureichen**, in dem das Vorhaben begonnen oder durchgeführt wird.

Die Förderungen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Konsortien, Kooperationen und rechtmäßig gegründete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Unternehmen, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit ausüben und bis zu 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben. Das Unternehmen muss dabei im Handelsregister der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragen sein. Gilt auch für freiberuflich Tätige, die in den Listen oder Verzeichnissen laut Artikel 2229 des Zivilgesetzbuches eingetragen sind.

Alle Informationen zur Förderung sowie die nötigen Formulare und Anträge sind abrufbar unter:

https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1039764

TREIBSTOFFBONUS UND ANDERE SACHZUWENDUNGEN

Die wichtigsten Informationen für Arbeitgeber sind im Folgenden zusammengefasst.

Sachentlohnung heuer steuerfrei bis 600 Euro

Beschränkt auf das Steuerjahr 2022 gilt für die Sachleistungen an Mitarbeiter in Form von Geschenken, Einkaufsgutscheinen oder Dienstleistungen (Fringe benefit) eine Beitrags- und Einkommenssteuerbefreiung bis zu einem Höchstwert von 600 Euro.

Die auf das Jahr 2022 beschränkte Regelung sieht vor, dass die Leistung auch die Beträge umfasst, die der Arbeitgeber den Mitarbeiter für die Zahlung der Kosten für die Versorgung ihres Haushalts mit Wasser, Strom und Erdgas zahlt oder erstattet. Es ist dabei nicht mehr notwendig, dass die Sachleistungen an alle Mitarbeiter oder an bestimmte Kategorien von Mitarbeitern erbracht werden. Es können auch nur einzelne Mitarbeiter diese Zuwendungen erhalten.

Der 200 € Treibstoffbonus für Mitarbeiter, gültig nur für 2022

Die Agentur für Einnahmen hat eine Erklärung zu den Benzingutscheinen veröffentlicht, die von den Arbeitgebern auf freiwilliger Basis und bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro an die Arbeitnehmer ausgegeben werden können. Die Auswahl der Arbeitnehmer, die die Benzingutscheine erhalten sollen, kann

auch ad personam (also nicht nur für die Gesamtheit der Arbeitnehmer oder homogene Gruppen) und ohne eine vertragliche Vereinbarung erfolgen. Es wird bestätigt, dass die Obergrenze von 200 Euro zusätzlich zu der Obergrenze von 600 Euro gilt. Die Tankgutscheine können sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ausgestellt werden und müssen mit ihrem Nennwert versehen sein. Eine Zahlung in Form eines Betrages auf dem Lohnstreifen oder in bar ist nicht vorgesehen. Die Auszahlung von Gutscheinen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen fällt in den Anwendungsbereich des Benzingutscheines.

Beispiel: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für das Jahr 2022 den Betrag von 200 Euro in Form von Tankgutscheinen und 600 Euro in Form von Einkaufsgutscheinen (einschließlich eventueller weiterer Tankgutscheine) steuer- und beitragsfrei auszahlen.

Achtung: die Benzingutscheine müssen wie auch die Einkaufsgutscheine auf dem Lohnstreifen vermerkt werden!

KOMISCHE E-RECHNUNG VOM SDI ABGERUFEN?

Ab dem 1. Juli 2022 ist wie bekannt die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Auslandsrechnungen und Rechnungen mit Umkehr der Steuerschuld („reverse charge Verfahren“) an die Agentur der Einnahmen eingeführt worden.

Alle ausländischen Dokumente und alle inländischen Rechnungen mit reverse charge, die Ihr Unternehmen erhält, müssen daher in ein elektronisches Dokument umgewandelt und an die Steuerbehörden übermittelt werden. Soweit nichts Neues, also.

Als Antwort auf viele Fragen unserer Kunden, die unsere Digital Hub Software, oder die Digital Hub App nutzen, möchten wir jedoch auf Folgendes hinweisen:

Die so erzeugten elektronischen Rechnungen (Ausland und reverse charge) werden von der Software so importiert, als wären sie Einkaufsrechnungen.

Wie können wir sie von "normalen" Eingangsrechnungen unterscheiden?

Elektronische Eigenrechnungen haben den Dokumentenartencode **TD16, TD17, TD18, TD19**.

Elektronische Eigenrechnungen tragen in ihrer Beschreibung die Worte: **Fatt.Coll. XXXXX del xx/xx/xxxx**

Wir erinnern Sie daran, dass Sie für diese Dokumente nichts tun müssen, sie nicht ausdrucken müssen, sie nicht überprüfen müssen und vor allem NICHT ZAHLEN MÜSSEN.

Sollten Sie zweifeln, zögern Sie bitte nicht, Ihren Ansprechpartner*in der Buchhaltung danach zu fragen.

DIGITALE ARCHIVIERUNG DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

Bei der „digitalen Archivierung“ oder „elektronischen Archivierung“ handelt es sich um ein gesetzlich vorgeschriebenes technisches Verfahren zur elektronischen Erstellung und Archivierung von Dokumenten.

Mit der Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung bei allen B2B (gewerblich an gewerblich) und B2C (gewerblich an privat) Geschäftsbeziehungen (mit gewissen Ausnahmefällen) müssen die elektronisch erstellten Dokumente auch digital archiviert werden, und zwar:

- gewöhnliche Rechnungen;
- vereinfachte Rechnungen;
- Gutschriften;
- eventuelle Anhänge der oben genannten Dokumente (zum Beispiel: Aufstellungen von Barauslagen bei Anfragen von Rückerstattungen).

Andere Dokumente und Register sind davon ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Einkaufsrechnungen aus dem Ausland. Normalerweise erfolgt die „elektronische Archivierung“ mittels der im Unternehmen oder vom Berater genutzten Buchhaltungssoftware, oder mittels Software der Agentur der Einnahmen.

Für die Kunden unserer Kanzlei mit externer Buchhaltung (welche nicht über unseren Server läuft) bleibt zu erinnern, dass die elektronischen Rechnungen innerhalb von drei Monaten nach der Frist für die Einreichung der Steuererklärung des Bezugsjahres archiviert werden müssen. Für Unternehmen, welche das

Geschäftsjahr am 31. Dezember abschließen, muss die Steuererklärung innerhalb 30. November des Folgejahres versendet werden. Somit läuft die Archivierungsfrist Ende Februar des zweiten Folgejahres ab (zum Beispiel: Rechnungen des Jahres 2021 müssen innerhalb Februar 2023 archiviert werden).

Archivierung/Ausdruck der Buchhaltungsaufzeichnungen

Zusätzlich zur Archivierung der Rechnungen ist zu sagen, dass die Buchhaltungsaufzeichnungen bis Ende Februar 2023 ausgedruckt werden müssen. Die Buchhaltungsaufzeichnungen können alternativ auch in elektronischer Form archiviert werden (oder auch im eigenen Buchhaltungssystem) und der Ausdruck auf Papier muss nur im Zuge einer Kontrolle erfolgen. Neu ist ab 2022, dass die Archivierung der Aufzeichnungen, welche nicht auf Papier gebracht werden, nicht mehr elektronisch mit unveränderbarer Zeitmarke wie bisher erfolgen muss, sondern in einfacher elektronischer Form erfolgen kann.

Die Ausdrücke sind handelsrechtlich für **zehn Jahre** aufzubewahren, auch wenn das Steuerrecht die kürzere Aufbewahrungsfrist vorsieht. Außerdem müssen für das Journal und das Inventarbuch die jeweiligen Seiten fortlaufend mit Angabe der Jahreszahl nummeriert werden (z.B. 2021/1, 2021/2 oder auch 1/2021, 2/2021 für die Aufzeichnungen von 2021). Die Nummerierung mit Angabe der Jahreszahl bezieht sich dabei auf das Jahr der erfassten Geschäftsvorfälle und nicht auf das Jahr des Ausdruckes der Bücher und Register.

Lediglich für das Journal und das Inventarbuch ist eine Stempelsteuer abzuführen. Die Bestimmung der Steuer beträgt für jeweils 100 effektiv genutzten Seiten (oder pro 2.500 Buchungszeilen bei Führung in elektronischer Form):

- Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG);
- Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen (KG, OHG, Einzelunternehmen).

Für die Berechnung der 100 Seiten (oder 2.500 Buchungszeilen) ist nicht relevant, ob sich diese auf ein einziges Jahr oder auf mehrere Jahre beziehen. Die Stempelsteuer muss immer alle 100 Seiten (oder 2.500 Buchungszeilen) beglichen werden. Die Stempelsteuer kann auf der ersten von 100 Seiten angebracht werden oder bei elektronischer Archivierung mit dem Modell F24 einbezahlt werden. Der Abgabekodex für das F24 lautet auf „2501“, das Jahr ist das Bezugsjahr (in diesem Fall 2021).

Für Kunden, welche unsere Kanzlei mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, werden wir die oben genannten Verpflichtungen erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.